

Richtlinie D

Förderung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen

D.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung beim Kauf von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen sowie beim Kauf von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Die Fördergrundsätze und Durchführungsvereinbarung des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

D.2 Antragstellung

D.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

Für jede(n)

- Untergliederung eines Mitgliedsverbandes
- Kreisverband
- Sonstigen Träger

ist pro Kalenderjahr nur ein Antrag zulässig.

D.2.2 Antragsverfahren

Anträge sind im Zeitraum 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Jahres per E-Mail in elektronischer Form beim KJR einzureichen.

Es sind folgende Dateien zu übermitteln:

- die Excel-Antragsdatei,
- Kostennachweise für jede Materialposition als PDF- oder JPG-Datei.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss, anschließend erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

D.3 Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf maximal **500,00 €** pro Antrag begrenzt.

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, etc.),
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- audiovisuelle Medien und Musikinstrumente,
- Gruppenzelte einschließlich Zubehör für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Sportgeräte, wenn sie ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 des SGB VIII eingesetzt werden,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen,
- Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Mobiliar und Elektro-Großgeräte,
- Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen,
- Bekleidung,
- Sportgeräte, die für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb beschafft werden,
- Materialien, die dem originären Vereinszweck dienen, wie z.B. Gesangsbücher (Kirchen), Noten (Musikvereine), Nachhilfeunterlagen etc..

D.4 Abrechnung

Die Abrechnungen der Materialkäufe müssen bis zum 15.10. in Papierform beim KJR eingereicht werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular (Original),
- Rechnungen für jede Materialposition als Ausdruck in Papierform (Kopien).

Es sind die genauen Preise und Gesamtkosten anzugeben bzw. zu ermitteln, gerundete Beträge sind nicht zulässig. Versandkosten können in die Kosten der einzelnen Positionen einbezogen werden.

Dem Abrechnungsformular sind für jede Materialposition Rechnungskopien beizufügen. Die Rechnungskopien müssen ein Datum aus dem Abrechnungsjahr aufweisen sowie vollständig und lesbar sein. Die angegebenen Gesamtkosten sind lückenlos durch Rechnungskopien nachzuweisen.

Die Richtlinie D tritt zum 01.01.2026 in Kraft.